

Vorbemerkungen:

Mit Antrag vom 02.05.2022 beantragt die FDP-Kreistagsfraktion, die Erarbeitung eines Entwurfs zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Ermöglichung von hybriden Ausschusssitzungen und die Vorlage des Entwurfs zur Beschlussfassung im Kreistag.

Weiterhin beantragt die FDP-Kreistagsfraktion die Prüfung der technischen Machbarkeit und ggf. Vorbereitung von hybriden Ausschusssitzungen hinsichtlich sicherer Videokonferenz- und Abstimmungs-Systeme

Erläuterungen:

In zweiter Lesung hat der Landtag am 06.04.2022 das Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften beschlossen.

Mit der Einführung des neuen § 58a in die Gemeindeordnung (GO) NRW und der Einführung des neuen § 41a in die Kreisordnung (KrO) NRW werden die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Einführung von hybriden Sitzungen weiter ausgestaltet.

Diese rechtlichen Rahmenbedingungen im § 41a KrO NRW werden durch die Digitalsitzungsverordnung NRW (DigiSiVO) konkretisiert.

Von der neuen DigitalsitzungsVO liegt bisher jedoch nur ein Entwurf vor.

Es ist jedoch bereits bekannt, dass mit Einführung des § 41a KrO NRW und der DigitalsitzungsVO auch die ortsrechtliche Ausgestaltung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistags überarbeitet werden muss.

Entsprechende Musterentwürfe für die Anpassung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistags werden aktuell durch den Landkreistag NRW ausgearbeitet.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Musterentwurf des Landkreistages NRW abzuwarten, bevor mit der Ausarbeitung der Änderung von Hauptsatzung und Geschäftsordnung begonnen wird.

Mit der Erarbeitung eigener Texte würden unnötig Kapazitäten gebunden und möglicherweise Rechtsunsicherheiten geschaffen, wenn Formulierungen von denen in anderen Kommunen ungewollt abweichen würden.

Das Kreistagsbüro befindet sich gleichwohl derzeit in Gesprächen mit der Abteilung für IT-Organisation und Service um Mittel für die Einführung (Hard- und Software) von digitalen und hybriden Sitzungen im Entwurf für den kommenden Doppelhaushalt 2023/24 einzustellen.

In dem Zusammenhang ist zu entscheiden, in welchem qualitativen und quantitativen Umfang die technischen Voraussetzungen für die Nutzung hybrider Sitzungen für die Ausschüsse des Kreistags geschaffen werden sollen.

Bezüglich der Hardwareausstattung sind bereits erste Gespräche mit der Abteilung für IT-Infrastruktur erfolgt.

In den Vorüberlegungen wurde beachtet, dass voraussichtlich im Kalenderjahr 2023 noch der große Sitzungssaal A 1.16 saniert wird und in diesem Zuge auch direkt entsprechende Technik für die Übertragung von Sitzungen im großen Sitzungssaal ggf. fest installiert werden soll.

Die für die Einführung von hybriden Sitzungen erforderliche Software muss nach dem o.g. Gesetz zunächst durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) lizenziert werden. Ob hierfür lediglich ein entsprechender Anbieter lizenziert wird, oder ob hierbei mehrere Firmen für anwendbare Softwareprodukte eine Lizenz erhalten ist bis dato noch nicht bekannt. Eine entsprechende Lizenzierung durch die Gemeindeprüfungsanstalt ist noch nicht erfolgt. Die Vorbereitung für die technische Machbarkeit von Softwareprodukten kann somit derzeit noch nicht durch den Rhein-Sieg-Kreis erfolgen.

Nach § 41a KrO NRW ist eine hybride Sitzung für den Kreisausschuss, den Finanz- und den Rechnungsprüfungsausschuss gesetzlich nicht möglich.

Nach den durch das o.g. *Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften* angepassten Vorschriften der KrO NRW dürfen ausschließlich die Fachausschüsse zukünftig in hybrider Form tagen, sofern die Hauptsatzung entsprechend angepasst wird.

Bezüglich der Überarbeitung der Hauptsatzung sollten aus Sicht der Verwaltung die weiteren Entwicklungen abgewartet werden, bezüglich der zertifizierten Anwendungen ist dies ohnehin zwingend gesetzlich geregelt.

Darüber hinaus liegen dem Rhein-Sieg-Kreis aus verschiedenen Quellen erste Kostenschätzungen für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen vor. Die Kostenschätzungen gehen u.a. auf Berechnungen des Landkreistages NRW und

des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zurück und basieren u.a. auf dem in verschiedenen Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen durchgeführten Modellprojekt, auf das auch der Antrag Bezug nimmt.

Die dabei gemachten Erfahrungen haben ergeben, dass sich die anfallenden Kosten für eine hybrid durchgeführte Sitzung auf ca. 3.000,-€ pro Sitzung beziffern.

Die anteiligen Abschreibungskosten für Hard- und Software sind darin ebenso enthalten wie Kosten für entsprechende Personalkapazitäten vor Ort, um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen. In dem Zusammenhang wird im Rahmen der Haushaltsberatungen zu entscheiden sein, ob diese „technische Begleitung“ einer Ausschusssitzung zukünftig durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen sichergestellt werden soll.

gez.

Landrat